

Abteilungsordnung (AbtO) der „Turn- und Sportgemeinde Westerstede von 1877 e.V.“ (nachfolgend Verein bzw. TSG genannt)

Vorwort:

Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins (TSG).
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Abteilungen führen und verwalten sich – mit Ausnahme des Beitragswesens s. § 4 der AbtO - selbstständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
- (4) Die Abteilungen vertreten die TSG in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung der TSG ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (4) Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
- (5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

- (1) Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a. Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes;
 - b. Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
- (2) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch erheben, über den der Vorstand entscheidet.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben nach § 7 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Abteilungen haben daneben gemäß § 7 der Satzung die Möglichkeit, Zusatzbeiträge beim TSG-Vorstand zu beantragen, der diese dann im Einvernehmen mit der Abteilung beschließen kann. Der Einzug erfolgt durch die TSG-Geschäftsstelle.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß §§ 3-5
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen des Vereins zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- (a) die Abteilungsleitung
- (b) die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung kann bestehen aus:
 - a) dem Abteilungsleiter (= Budgetverantwortlicher)
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Sportleiter
 - d) dem Jugendwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) Platz- und Anlagenwart
- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 11 der Vereinssatzung verwiesen.
- (3) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
- (4) Die Abteilungsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (5) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen gemäß § 14. der Satzung analog.
- (6) Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung für die Delegiertenversammlung entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung;
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung;
 - c) Neuwahlen der Abteilungsleitung;
 - d) Abstimmung über Vorschläge für Abteilungsbeiträge;
 - e) Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - g) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Abteilungsmitglieder sind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (2) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.
- (5) Dem Vorstand des Vereins steht eine Teilnahme an den Abteilungsversammlungen frei.
Der Vorstand hat ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

§ 10 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind dem TSG-Vorstand innerhalb von 4 Wochen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11 Auflösung einer Abteilung

- (1) Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
- (4) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des TSG-Vorstandes. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Dieser muss der Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen schriftlich seine begründete Entscheidung mitteilen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung hat die Delegiertenversammlung der TSG am 12.03.2013 beschlossen. Sie tritt mit dem nächsten Tag in Kraft.
- (2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.